Kinder- und Jugendordnung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.



§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendabteilung.

§ 2 - Aufgaben

Die Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind insbesondere:

- 1. Förderung des Sports als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
- 2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder- und Jugendlichen in der Gesellschaft
- 4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- 5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- 6. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Kinder- und Jugendabteilung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. sind: der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendvorstand.

§ 4 Vereinsjugendtag

- 1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Kinder und der Jugend des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.. Sie bestehen aus den Kindern und Jugendlichen des TC Grün-Weiß Dellbrück bis zum Alter von 18 Jahren (bis zum Ende des 17sten Lebensjahres).
- 2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des/der Jugendvorsitzenden des/der Kassenwart*in
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und Entlastung des/der Vereinsjugendvorsitzenden
 - Wahl des/der Jugendvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in
 - Kann die Wahl auf dem Vereinsjugendtag nicht stattfinden, so wird sie auf die Jahreshauptversammlung des Vereins verlegt.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet vor der Mitgliederversammlung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V. statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden der Kinder- und

Kinder- und Jugendordnung des TC Grün-Weiß Dellbrück e.V.



Jugendabteilung zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Kinder- und Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorsitz beantragt.
- 5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vereinsjugendvorstand

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter

- 1. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 2. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- 4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Finanzordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 6. Der/die Vereinsjugendvorsitzende ist für seine/ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7. Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Kinder- und Jugendmitglieder des Vereins ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 8. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.